

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 34/2019
(72. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
30. August 2019

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	Seite
Kuratorium	
Rahmengebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin (Rahmengebührenordnung TUB - RGebO) vom 14. Dezember 2018	405
Präsidium	
Festlegungen der Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin vom 4. und 16. April 2019	408
Akademischer Senat	
Änderung der Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen der Technischen Universität Berlin (ZEMS) vom 26. Juni 2019	413

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Rahmengebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin (Rahmengebührenordnung TUB - RGebo)

vom 14. Dezember 2018

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 14. Dezember 2018 gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin i.V.m. § 2 Absatz 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), folgende Satzung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

Teil A - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Gebühren
- § 3 Ermäßigung und Staffelung nach Benutzergruppen
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Zahlung

Teil B - Gebührenpflichtige Benutzungsarten und Aufwendungen sowie die dazugehörenden Gebührenrahmensätze der Hochschuleinrichtungen

- § 7 IT-Bereich der Fakultät II
- § 8 Gasthörer
- § 9 Zentraleinrichtung Moderne Sprachen
- § 10 Studienkolleg
- § 11 Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie
- § 12 Bibliotheken, Archive und Museen

Teil C - Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil A - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Technische Universität Berlin erhebt für die Benutzung der in Teil B genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen Gebühren, soweit diese auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Aufgabenzuweisung (§ 4 BerlHG) erfolgt. ²Die Benutzung der Einrichtungen gemäß Satz 1 sowie die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen ist nicht Gegenstand dieser Satzung, soweit die Inanspruchnahme auf zivilrechtlicher Grundlage bzw. als Betrieb gewerblicher Art erfolgt.

(2) Anderweitig gesetzlich begründete Verpflichtungen zur Entrichtung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) ¹Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den in Teil B

dieser Satzung bestimmten Rahmensätzen und den Festlegungen der Hochschulleitung. ²Eine Anpassung der Höhe der Gebühren innerhalb des Rahmens kann entsprechend der Kostenentwicklung vorgenommen werden.

(2) Die zu zahlenden Gebührensätze werden nach Festlegung der Hochschulleitung gesondert veröffentlicht.

§ 3 Ermäßigung und Staffelung nach Benutzergruppen

(1) ¹In besonderen Fällen kann die Gebühr für die Teilnahme an Veranstaltungen oder für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen ermäßigt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die betroffene Hochschuleinrichtung nach sozialen Gesichtspunkten. ³Besondere Fälle im Sinne von Satz 1 sind gegeben bei längerer Krankheit, Unfall, besonderer sozialer Bedürftigkeit oder anderen besonderen Anlässen, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind. ⁴Fälle sozialer Bedürftigkeit können z.B. aus der Bewilligung eines Zuschusses nach der Sozialfondssatzung der TU Berlin abgeleitet werden.

(2) In sachlich begründeten Fällen kann eine nach Benutzergruppen gestaffelte Gebühr erhoben werden.

§ 4 Fälligkeit

(1) Verwaltungsgebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Ist eine Beantragung oder Anmeldung erforderlich, entsteht die Zahlungspflicht mit deren Eingang.

(2) ¹Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht grundsätzlich mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung, soweit die Einrichtungen in ihren Organisations- und Benutzungsordnungen nicht eine andere Regelung treffen. ²Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so erfolgt der Beginn der Benutzung bereits zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Benutzung durch die Einrichtung.

(3) Die Einrichtungen können in ihren Organisations- und Benutzungsordnungen nähere Bestimmungen treffen.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Die Gebühr wird grundsätzlich erstattet, wenn die Benutzung der Einrichtungen oder die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen aufgrund einer Absage oder sonstiger Umstände, die im Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung liegen, nicht erfolgen kann.

(2) ¹Die Gebühr kann ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die Benutzung der Einrichtungen oder die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen aufgrund Rücktritts oder aus anderen im Verantwortungsbereich der Nutzerin/des Nutzers liegenden Gründen nicht erfolgt. ²Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Hochschuleinrichtung. ³Nähere Regelungen können die Einrichtungen in ihren Organisations- und Benutzungsordnungen treffen. ⁴Es kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € bis 50,00 € erhoben werden.

§ 6 Zahlung

(1) ¹Die Zahlung der Gebühr erfolgt grundsätzlich bargeldlos auf ein Konto der TU Berlin. ²Die Kosten für die Zahlungsbürovermittlung sind von dem/der Gebührenpflichtigen zu tragen.

(2) Die genauen Zahlungstermine werden auf den Bescheiden angegeben, die von den in Teil B bezeichneten Hochschuleinrichtungen ausgestellt werden.

(3) ¹Die Bestimmungen der §§ 280 Absatz 1 und 2, 286 bis 291 sowie §§ 293 ff. BGB gelten entsprechend. ²Die Kosten für Rücklastschriften sind von der Verursacherin/ dem Verursacher zu tragen.

Teil B - Gebührenpflichtige Benutzungsarten und Aufwendungen sowie die dazugehörigen Gebührenrahmensätze der Hochschuleinrichtungen

§ 7 IT-Bereich der Fakultät II

(1) Für die Benutzung der Anlagen und Geräte des 3D-Labors am Institut für Mathematik werden abhängig von der Gerätebenutzung je Betriebsstunde, dem Personalaufwand je Arbeitsstunde sowie dem Materialaufwand pro Vorhaben folgende Gebühren erhoben:

3D-Druck	50,00 € bis 50.000,00 €
3D-Scanner	120,00 € bis 5.000,00 €
3D-Projektion	250,00 € bis 5.000,00 €

(2) ¹Neue technische Verfahren werden einer gebührenpflichtigen Leistung nach Absatz 1 zugeordnet. ²Für Leistungen, die sich nicht zuordnen lassen, werden Gebühren nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Kriterien erhoben, wobei der Gebührenrahmen von 50,00 € bis 50.000,00 € nicht überschritten werden darf.

§ 8 Gasthörer

¹Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der TU Berlin als Gasthörerinnen oder Gasthörer gemäß § 26 der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) wird je Semester eine Gebühr zwischen 15,00 € und 600,00 € erhoben. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler der 10. und 11. Klassen, der 12. und 13. Jahrgangsstufen sowie auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am In2TU Programm.

§ 9 Zentraleinrichtung Moderne Sprachen ZEMS

(1) ¹Für alle Veranstaltungen der ZEMS werden unter Beachtung von § 2 Absatz 9 BerlHG Gebühren in Höhe von 13,00 € bis 50,00 € je Semesterwochenstunde erhoben. ²§ 8 Satz 1 dieser Ordnung findet keine Anwendung. ³Ausgenommen von Satz 1 ist eine Lehrveranstaltung in Deutsch als Fremdsprache ab dem Niveau B 1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) pro Semester für Studierende, die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Austauschprogrammen an der TU Berlin studieren. ⁴Die Frist- und Verfahrensregelungen gemäß der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEMS sind zu beachten.

(2) Für Sprachgutachten sowie Prüfungen, die außerhalb der Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 Satz 1 durchgeführt werden, werden Gebühren von 10,00 € bis 100,00 € je Gutachten bzw. Prüfung erhoben.

(3) Für die Nutzung der Mediothek der ZEMS durch Personen, die keine Mitglieder der TU Berlin sind, werden abhängig von der Nutzungsdauer Gebühren von 35,00 € je Stunde bis 210,00 € pro Tag erhoben.

§ 10 Studienkolleg

(1) Für freiwillige propädeutische Veranstaltungen des Studienkollegs werden Gebühren in Höhe von 13,00 € bis 50,00 € je Semesterwochenstunde erhoben.

(2) Für die Abnahme der Feststellungsprüfung werden von Personen, die keine Mitglieder der TUB sind, Gebühren in Höhe von 100,00 € bis 300,00 € je Semesterwochenstunde erhoben.

§ 11 Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie ZELMI

¹Für die Benutzung der Geräte der ZELMI, Praktika für die angewandten Verfahren, die Auswertung der Ergebnisse und die Anfertigung von Untersuchungsberichten und Gutachten wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € bis 750,00 € je Stunde erhoben. ²Für Leistungen, die besondere Anforderungen erfordern, bilden erforderliche Verbrauchsmittel, Leistungszeitpunkt, Personalbedarf, Vorarbeiten, eigenständige Entwicklungen eines angepassten Untersuchungsverfahrens o.ä. weitere Kriterien.

§ 12 Bibliotheken, Archive und Museen

Für die Nutzung der Bibliotheken, Archive und Museen werden folgende Gebühren erhoben:

1.: Grundgebühr

Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises wird eine jährliche Gebühr von 0,00 € bis 150,00 € erhoben.

2.: Ersatz des Bibliotheksausweises

Für den Ersatz eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € bis 15,00 € erhoben.

3.: Leihfristüberschreitung

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren je Einheit und abhängig von der Mahnstufe in Höhe von 2,00 € bis 10,00 € erhoben.

4.: Einziehung, Ersatz oder Reparatur von Medien, Geräten und Materialien

Bei Beschädigung oder Abhandenkommen von Medien, Geräten, Materialien oder Teilen davon (auch von Studien- oder Abschlussarbeiten, Fernsehmitschnitten, Projekt- oder Diplomarbeiten) werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5,00 € bis 40,00 € je beschädigter, abhandengekommener bzw. als Verlust gemeldeter Einheit erhoben.

5.: Leistungsbescheid, Adressermittlung

Für die Erstellung eines Leistungsbescheides und für die Ermittlung von Adressen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € bis 20,00 € erhoben.

6.: Fachspezifische Auskünfte

Für Fachauskünfte werden Gebühren nach Zeitaufwand bei der Bearbeitung berechnet, je angefangene 30 Minuten 0,00 € bis 40,00 €

7.: Fernleihe, Dokumentlieferung

(1) Für den Ersatz eines im Rahmen der Fernleihe verloren gegangenen oder beschädigten Datenträgers, der für die maschinelle Ausleihverbuchung notwendig ist, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € bis 10,00 € erhoben.

(2) Für Kopieraufträge wird von TU-Mitgliedern eine Gebühr von 0,00 € bis 10,00 € pro Bestellung erhoben.

8.: Reproduktionen

(1) Die Gebühr für Reproduktionen im Auftrag von Benutzerinnen und Benutzern beträgt je Vorlageseite

- für Kopien DIN A4 0,20 € bis 1,00 €, DIN A3 0,40 € bis 2,00 €
- für Rückvergrößerungen von Mikroformen DIN A4 0,50 € bis 2,50 €, DIN A3 1,00 € bis 5,00 €

(2) Die Gebühr für Reproduktionen von Archivalien beträgt pro Vorlagenseite für Ausdrücke / Kopien / Scans / Fotografien 0,50 € bis 20,00 €

9.: Dauer-Schließfächer

Die Gebühr für die Nutzung von Dauer-Schließfächern beträgt 5,00 € bis 10,00 € pro Monat. Bei längerer Nutzungsdauer kann sich die monatliche Gebühr auf 3,00 € bis 9,00 € verringern.

10.: Arbeitskabinen, Gruppenarbeitsräume

Für die zeitweise Vergabe von Arbeitskabinen und Gruppenarbeitsräumen wird eine Gebühr zwischen 0,00 € und 50,00 € erhoben.

Teil C - Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Rahmengebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gebühren- und Entgelt-satzungen außer Kraft:

1. Ordnung über die Erhebung von Gebühren für Gasthörer an der TUB vom 11.11.1998 (AMBl. TU S. 14) geändert am 21.11.2001 (AMBl. TU S. 185)
2. Gebührenordnung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der TUB vom 15.07.2010 (AMBl. TU S. 267)
3. Gebührenordnung der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie (ZELMI) der TUB vom 11.12.1991 (AMBl. TU S. 47) zuletzt geändert am 06.06.2001 (AMBl. TU S. 107)

4. Gebührenordnung für die Bibliotheken, Dokumentationsstellen und Archive der TU Berlin sowie für die Universitätsbibliothek und das Universitätsarchiv der Universität der Künste vom 09.06.2004 (AMBl. TU S. 31) für den Geltungsbereich der TU Berlin
5. Gebührenordnung für die Durchführung akustischer Messungen des Instituts für Technische Akustik der TUB vom 28.02.1997 (AMBl. TU Nr.6/1997, S. 90) zuletzt geändert am 18.06.2003 (AMBl. TU Nr.8/S. 138)
6. Gebührenordnung der Deutschen Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik (Degebo) an den TUB vom 13.05.1992 (AMBl. TU S. 59) zuletzt geändert am 21.11.2001 (AMBl. TU S. 184)
7. Entgeltordnung für die Durchführung optischer Messungen und Entwicklungen des Labors für Technische Optik – LATO – am Optischen Institut der TUB vom 21.03.1984 (AMBl. TU S. 60)
8. Entgeltordnung für die Durchführung von Emmissions- und Immissionsmessungen gem. § 26 des Bundesimmissionsschutzgesetzes des Instituts für Technischen Umweltschutz – Fachgebiet Luftreinhaltung – der TUB vom 11.12.1985 (AMBl. TU S 64)

*) Bestätigt durch das Präsidium der TU Berlin am 29.01.2019 und den Regierenden Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 04.07.2019.

Präsidium

Festlegungen der Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin

vom 4. und 16. April 2019

Das Präsidium der TU Berlin hat am 04.04.2019 und 16.04.2019 gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 Satz 1 der Rahmengebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin (RGeBO) vom 14.12.2018 folgende Festlegungen über die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin getroffen:

Zu § 7 RGeBO: IT-Bereich der Fakultät II der TU Berlin

Festlegungen des Präsidiums der TU Berlin über die Gebühren für die Benutzung des IT-Bereichs der Fakultät II der Technischen Universität Berlin gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 und Teil B § 7 der Rahmengebührenordnung (RGeBO) der TU Berlin

vom 4. April 2019

Gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 und Teil B § 7 der Rahmengebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin (Rahmengebührenordnung TUB - RGeBO) hat das Präsidium der TU Berlin am 04.04.2019 folgende Festlegungen über die Gebühren für die Benutzung des IT-Bereichs der Fakultät II der Technischen Universität Berlin getroffen:

1. Gebühr für die Benutzung des 3D-Labors

Für Leistungen des 3D-Labors werden folgende Gebühren, die sich aus der Gerätenutzung je Betriebsstunde, dem personellen Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde und dem Materialaufwand zusammensetzen, erhoben.

1.1 Leistungen zur Additiven Fertigung („3D-Druck“)

1.1.1 3D-Drucker EOS Formiga P100 (kunststoffbasiert)

Einrichtungspauschale	50,00 €
Gerätenutzung je Betriebsstunde	26,17 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (Baumaterial Polyamid 12, Polystyrol)	0,11 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (Baumaterial Alumid)	0,08 €
Nachbearbeitungspauschale	4,40 €

1.1.2 3D-Drucker Lithos Cerafab 7500 (kunststoffbasiert)

Einrichtungspauschale	50,00 €
Gerätenutzung je Betriebsstunde	56,82 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (diverse herstellerzertifizierte Baumaterialien)	1,50 €- 2,70 €
Nachbearbeitungspauschale	4,40 €

1.1.3 3D-Drucker 3D-Systems Z650/ Z510 (gipsbasiert)

Gerätenutzung je Betriebsstunde	19,84 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (Baumaterial Pulver)	0,17 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (Binder monochrom)	0,42 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (Binder polychrom)	0,56 €
Modellfixierung je 100 g	3,75 €
Nachbearbeitungspauschale	4,40 €

1.1.4 3D-Drucker Stratasys Dimension 1200 (kunststoffbasiert – Fused Deposition Modelling)

Gerätenutzung je Betriebsstunde	9,70 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (Modellmaterial)	0,48 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (Stützmaterial)	0,48 €
Beseitigung Stützstruktur je Kubikzentimeter	0,15 €
Nachbearbeitungspauschale	4,40 €

1.1.5 3D-Drucker ZMorph (kunststoffbasiert – Fused Deposition Modelling)

Gerätenutzung je Betriebsstunde	1,77 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (Standardmaterial – PLA)	0,04 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (sonstige Materialien)	0,04 €- 4,00 €
Nachbearbeitungspauschale	4,40 €

1.1.6 3D-Drucker Ultimaker (kunststoffbasiert – Fused Deposition Modelling)

Gerätenutzung je Betriebsstunde	1,97 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (Standardmaterial – PLA)	0,11 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (Stützmaterial abbrechbar)	0,15 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (Stützmaterial wasserlöslich)	0,23 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (sonstige Original-Materialien)	0,11 €- 0,15 €
Materialverbrauch je Kubikzentimeter (sonstige Drittanbieter-Materialien)	0,04 €- 4,00 €
Nachbearbeitungspauschale	4,40 €

1.2 Leistungen zur Gewinnung von 3D-Daten („3D-Scan“, „Haptic Device“)

1.2.1 3D-Scanner GOM Atos 1

Gerätenutzung je Betriebsstunde Scanner	31,30 €
Allgemeine Auf- und Abbaupauschale des 3D-Scanners ohne automatischen Drehteller, Kalibrierung vor Ort bei Arbeiten an Orten außerhalb des 3D-Labors	199,99 €

Allgemeine Auf- und Abbaupauschale des 3D-Scanners mit automatischem Drehteller, Kalibrierung vor Ort bei Arbeiten an Orten außerhalb des 3D-Labors	918,32 €
Transportkosten (Großraumtaxi o. ä.)	nach Aufwand

1.2.2 3D-Scanner AICON smartSCAN

Gerätenutzung je Betriebsstunde Scanner	33,48 €
Allgemeine Auf- und Abbaupauschale des 3D-Scanners ohne automatischen Drehteller, Kalibrierung vor Ort bei Arbeiten an Orten außerhalb des 3D-Labors	199,99 €
Allgemeine Auf- und Abbaupauschale des 3D-Scanners mit automatischem Drehteller, Kalibrierung vor Ort bei Arbeiten an Orten außerhalb des 3D-Labors	459,16 €
Transportkosten (Großraumtaxi o. ä.)	nach Aufwand

1.2.3 Mikrocomputertomograph

Einrichtungspauschale	50,00 €
Gerätenutzung je Betriebsstunde Mikro-CT	152,31 €
Gerätenutzung je Betriebsstunde Rekonstruktionsrechner	40,00 €

1.2.4 Haptic Device

Gerätenutzung je Betriebsstunde	16,45 €
---------------------------------	---------

1.3 Leistungen zur 3D-Projektion

1.3.1 3D-Projektionssystem statisch

Gerätenutzung je Betriebsstunde	81,62 €
---------------------------------	---------

1.3.2 3D-Projektionssystem mobil

Gerätenutzung je Betriebsstunde	28,16 €
Allgemeine Auf- und Abbaupauschale an Orten außerhalb des 3D-Labors	719,94 €
Transportkosten (Großraumtaxi o. ä.)	nach Aufwand

1.3.3 Immersive 3D-Projektionsbrille für virtuelle Realität

Gerätenutzung je Betriebsstunde	5,10 €
Nachbereitungspauschale (Reinigen nach Nutzung)	4,40 €

1.4 Personalkosten für Leistungen zu 1.1 bis 1.3

Studentischer Mitarbeiter je angefangener Arbeitsstunde	12,50 €
Wissenschaftlicher Mitarbeiter je angefangener Arbeitsstunde	42,50 €
(zzgl. Gemeinkostenpauschale insgesamt)	107,50 €

1.5. Gebührenermäßigung

Die Gebühren zu 1.1 bis 1.3 werden für folgende Nutzergruppe wie folgt reduziert:

um 20 % Studierende der TUB und anderer Hochschulen im Rahmen ihres Studiums

§ 2 Abs. 9 BerlHG – Verbot von Studiengebühren - ist zu beachten, d.h. es besteht generelle Gebührenfreiheit für die Nutzergruppe der Studierenden, sofern die zu erbringenden Leistungen Gegenstand einer jeweils anzuwendenden Studien- oder Prüfungsordnung sind. In diesem Fall sind die Kosten ohne Gewährung der Gebührenermäßigung von derjenigen Einrichtung zu tragen, in der die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen ist.

2. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Zu § 8 RGeBO: Gasthörer an der TU Berlin

Festlegung der Gebührensätze für Gasthörer durch das Präsidium der TU Berlin gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 und Teil B § 8 der Rahmengebührenordnung (RGeBO) der TU Berlin der TU Berlin

vom 4. April 2019

Gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 und Teil B § 8 der Rahmengebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin (RGeBO) vom 14.12.2018 hat das Präsidium der TU Berlin am 04.04.2019 folgende Festlegungen über die Gebühren für Gasthörer an der Technischen Universität Berlin getroffen:

1. Gebühr für Gasthörer

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer beträgt die Höhe der Gebühr pro Semesterwochenstunde (SWS) der in einem Semester besuchten Lehrveranstaltungen für

Gasthörerinnen und Gasthörer	15,00 €
------------------------------	---------

2. Gebühr für die Teilnahme am Gasthörerstudium BANA

Für die Teilnahme am Gasthörerstudium "Berliner Modell: Ausbildung für nachberufliche Arbeitsbereiche - BANA" beträgt die Gebühr

pro Semester	60,00 €
--------------	---------

3. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Zu § 9 RGebO: Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der TU Berlin

Festlegungen des Präsidiums der TU Berlin über die Gebühren für die Benutzung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 und Teil B § 9 der Rahmengebührenordnung (RGebO) der TU Berlin

vom 4. April 2019

Gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 und Teil B § 9 der Rahmengebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin (RGebO) vom 14.12.2018 hat das Präsidium der TU Berlin am 04.04.2019 folgende Festlegungen über die Gebühren für die Benutzung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin getroffen:

1. Gebühr für die Teilnahme an Veranstaltungen (Teil B § 9 Absatz 1 RGebO)

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der ZEMS gemäß Teil B § 9 Absatz 1 RGebO beträgt die Gebühr je Semesterwochenstunde für:

Studierende der TUB	13,00 €
andere Mitglieder der TUB, soweit die Fremdsprachenausbildung im dienstlichen Interesse liegt, sowie Gast- und Nebenhörer	25,00 €

2. Gebühr für Sprachgutachten (Teil B § 9 Absatz 2 RGebO)

Je Sprachgutachten gemäß Teil B Absatz 2 RGebO beträgt die Gebühr für

Studierende der TUB	30,00 €
andere Mitglieder der TUB, Gast- und Nebenhörer	60,00 €

3. Gebühr für Sprachprüfung onSET (Teil B § 9 Absatz 2 RGebO)

Für die Sprachprüfung onSET beträgt die Gebühr für:

Studierende der TUB	10,00 €
andere Mitglieder der TUB, Gast- und Nebenhörer	20,00 €

4. Gebühr für die Nutzung der ZEMS-Mediothek (Teil B § 9 Absatz 3 RGebO)

Für die Nutzung der Mediothek beträgt die Gebühr

je angefangene 1. bis 5. Stunde	35,00 €
ab angefangener 6. Stunde/pro Tag	210,00 €

5. Gebühr bei Rücktritt und Erstattung (Teil A § 5 Absatz 2)

Für die Bearbeitung einer Gebührenerstattung beträgt die Gebühr	5,00 €
---	--------

6. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Zu § 10 RGebO: Studienkolleg der TU Berlin

Festlegungen des Präsidiums der TU Berlin über die Gebühren für die Nutzung des zusätzlichen Angebots des Studienkollegs Technischen Universität Berlin gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 und Teil B § 10 der Rahmengebührenordnung (RGebO) der TU Berlin

vom 4. April 2019

Gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 Satz 2 und Teil B § 10 der Rahmengebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin (RGebO) vom 14.12.2018 hat das Präsidium der TU Berlin am 04.04.2019 folgende Festlegungen über die Gebühren für die Nutzung des zusätzlichen Angebots des Studienkollegs der Technischen Universität Berlin getroffen:

1. Gebühr für die Teilnahme an freiwilligen propädeutische Veranstaltungen (Teil B § 10 Absatz 1 RGebO)

Für die Teilnahme an freiwilligen propädeutische Veranstaltungen des Studienkollegs gemäß Teil B IV Absatz 1 RGebO beträgt die Gebühr

je Semesterwochenstunde	13,00 €
-------------------------	---------

2. Gebühr für die Abnahme der Feststellungsprüfung für externe Teilnehmer (Teil B § 10 Absatz 2 RGebO)

Für die Abnahme der Feststellungsprüfung für externe Teilnehmer beträgt die Gebühr für

- das Fach Deutsch	100,00 €
- die weiteren Fächer des Schwerpunktkurses	300,00 €

3. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Zu § 11 RGebO Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie der TU Berlin

Festlegungen des Präsidiums der TU Berlin über die Gebührensätze für die Benutzung der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie der Technischen Universität Berlin gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 und Teil B § 11 der Rahmengebührenordnung (RGebO) der TU Berlin

vom 4. und 16. April 2019

Gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 Satz 1 und Teil B V der Rahmengebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin (RGebO) vom 14.12.2018 hat das Präsidium der TU Berlin am 04.04.2019 und 16.04.2019 folgende Festlegungen über die Gebührensätze für die Benutzung der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie (ZELMI) der Technischen Universität Berlin getroffen:

1. Gebühr für die Benutzung der ZELMI (Teil B § 11 RGebO)

Für die Benutzung der ZELMI gemäß Teil B V RGebO beträgt die Gebühr für:

Genutztes Gerät bzw. genutzte Dienstleistung	Gebührensatz je Std.
Metallografische Probenpräparation	78,00 €
Beschichtungen von Proben	84,00 €
Ionenstrahl-Probenbearbeitung	93,00 €
Lichtmikroskopie	83,00 €
Standard-SEM an den Geräten S 520 und S2700	87,00 €
Analytische SEM an den Geräten S4000 und G982	100,00 €
Hochauflösende SEM an den Geräten SU8030 und G500	127,00 €
Elektronenstrahl-Mikrosonde	226,00 €
Zweistrahlergerät FIB/SEM	188,00 €
Konventionelle TEM	149,00 €
Hochauflösende und analytische TEM	200,00 €

zzgl. einer Abrechnungspauschale von 10,00 € je Auftrag.

Die Hebesätze betragen für

automatische Messungen	60 %
Nutzungen mit besonderen Anforderungen an Verbrauchsmittel, Leistungszeitpunkt, Personalbedarf, Vorarbeiten, eigenständige Entwicklungen eines angepassten Untersuchungsverfahrens o.ä.	200 %

2. Stornierungsgebühr (Teil B § 11 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 RGebO)

Werden die Geräte der ZELMI zur Nutzung bereitgestellt, die Nutzung aber nicht in Anspruch genommen, gelten folgende Stornierungsgebühren:

- 25% des unter Ziff. 1 genannten Gebührensatzes bei Eingang der Absage des Termins spätestens am 3. Werktag vor dem Termin,
- 50 % des unter Ziff. 1 genannten Gebührensatzes bei Eingang der Absage des Termins spätestens 24 Stunden vor dem Termin,
- 100 % des unter Ziff. 1 genannten Gebührensatzes bei Absage des Termins weniger als 24 Stunden vor dem Termin.

Die Stornierungsgebühr gilt auch für teilweise nicht genutzte Stunden der reservierten Zeit.

Die Stornierungsgebühr entfällt, wenn die Stornierung mindestens 7 Tage vor dem vereinbarten Termin bei der ZELMI eingeht oder die reservierte Zeit für andere Kunden bzw. durch andere eingewiesene Nutzer genutzt werden kann.

3. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Zu § 12 RGebO Bibliotheken, Archive und Museen an der TU Berlin

Festlegungen des Präsidiums der TU Berlin über die Gebühren für die Nutzung der Bibliotheken, Archive und Museen an der Technischen Universität Berlin gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 und Teil B § 12 der Rahmengebührenordnung (RGebO) der TU Berlin

vom 4. April 2019

Gemäß § 2 Absatz 7a Satz 2 BerlHG i.V.m. Teil A § 2 Absatz 1 Satz 1 und Teil B § 12 der Rahmengebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Technischen Universität Berlin (RGebO) vom 14.12.2018 hat das Präsidium der TU Berlin am 04.04.2019 folgende Festlegungen über die Gebühren für die Nutzung der Bibliotheken, Archive und Museen an der Technischen Universität Berlin getroffen:

1. Gebührensätze

Zu 1.: Grundgebühr

1. Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises für natürliche Personen wird
 - a) eine jährliche Grundgebühr von 20,00 €
 - b) bei einem für drei Monate gültigen Bibliotheksausweis eine Grundgebühr von 5,00 €
 - c) bei Mitgliedern der Berliner (§ 1 Abs. 2 BerlHG) und Brandenburger (§ 1 Abs. 2 BbgHG) Hochschulen eine Grundgebühr von 0,00 €
 - d) bei eingetragenen Mitgliedern von Alumni-Programmen der TU Berlin und der UdK Berlin eine Grundgebühr von 0,00 €
 - e) bei Lehrbeauftragten der TU Berlin und der UdK Berlin eine Grundgebühr von 0,00 € erhoben.

Für Schülerinnen und Schüler, Menschen mit Behinderungen, Arbeitslose oder Sozialhilfeberechtigte ermäßigt sich die jährliche Gebühr gem. Ziff. 1 bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises auf 5,00 €

2. Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises wird
 - a) für juristische Personen eine jährliche Gebühr von 100,00 €
 - b) für An-Institute der Technischen Universität Berlin und der Universität der Künste Berlin eine Grundgebühr von 0,00 €
 - c) für Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nach Beibringung eines entsprechenden Nachweises eine Grundgebühr von 0,00 €
 - d) für Behörden der Länder Berlin und Brandenburg und Bundesbehörden im Wege der Amtshilfe eine Grundgebühr von 0,00 € erhoben.

Zu 2.: Ersatz des Bibliotheksausweises

Für den Ersatz eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

Zu 3.: Leihfristüberschreitung

Die Mahngebühren betragen pro Einheit:

1. Mahnung: 2,00 €
2. Mahnung: 5,00 € (zusätzlich fällig: 2,00 € für die 1. Mahnung),
3. Mahnung: 8,00 € (zusätzlich fällig: 2,00 € für die 1. und 5,00 € für die 2. Mahnung).

Zu 4.: Ersatz oder Reparatur von Medien, Geräten und Materialien

(1) Die Bearbeitungsgebühr beträgt 20,00 € je beschädigter, abhandengekommener, bzw. als Verlust gemeldeter Einheit.

(2) Bei Verlust von Schlüsseln oder bei Schlossersatz werden 5,00 € Bearbeitungsgebühr erhoben.

Zu 5.: Leistungsbescheid, Adressermittlung

Für die Erstellung eines Leistungsbescheides und die Ermittlung einer Adresse beim Landeseinwohneramt wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

Zu 6.: Fachspezifische Auskünfte

Für Fachauskünfte werden Gebühren nach Zeitaufwand bei der Bearbeitung berechnet, je angefangene 30 Minuten 20,00 €

Bei Fachauskünften für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke sowie solchen im Interesse der jeweiligen Einrichtung wird eine Gebühr von 0,00 € erhoben.

Zu 7.: Fernleihe, Dokumentlieferung

(1) Im Rahmen der Fernleihe wird für den Ersatz eines verloren gegangenen oder beschädigten Datenträgers, der für die maschinelle Ausleihverbuchung notwendig ist, eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

(2) Kopierauftrag: Für Beschäftigte der TUB beträgt die Gebühr 0,00 €, von Studierenden der TUB wird eine Gebühr von 2,00 € pro Bestellung erhoben.

Zu 8.: Reproduktionen

Die Gebühr beträgt je Vorlagenseite

- für Kopien DIN A4 0,20 € DIN A3 0,40 €
- für Rückvergrößerungen von Mikroformen DIN A4 0,50 € DIN A3 1,00 €
- für Kopien von Archivalien 0,50 €
- für Ausdrucke / Scans / Fotografien von Archivalien 2,50 € bei besonderem Aufwand bis zu 20,00 €

Zu 9.: Dauer-Schließfächer

Die Gebühr für die Nutzung von Dauer-Schließfächern beträgt 5,00 € pro Monat.

Wird bei Übernahme des Faches eine Nutzungsdauer von drei bzw. sechs Monaten vereinbart, beträgt die Nutzungsgebühr 12,00 € bzw. 20,00 €

Zu 10.: Arbeitskabinen, Gruppenarbeitsräume

Für die zeitweise Nutzung von Arbeitskabinen oder Gruppenarbeitsräumen beträgt die Gebühr 0,00 €

2. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Akademischer Senat

Änderung der Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen der Technischen Universität Berlin (ZEMS)

vom 26. Juni 2019

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 26. Juni 2019 gemäß § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 13 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, folgende Änderungen der Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen der Technischen Universität Berlin (ZEMS) beschlossen:**)

Die Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen der Technischen Universität Berlin (ZEMS) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „gemäß § 43 BerIHG“ durch die Worte „sowie Neben- und Gasthörer*innen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für die Benutzung der Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen der ZEMS werden Gebühren gemäß den Regelungen der Rahmengebührenordnung der TU Berlin erhoben. ²Für die Teilnahme an Sonderkursen werden die Kosten auf die Teilnehmenden umgelegt.“

- c) Absatz 3 wird um die Worte „soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“ ergänzt.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 - Anmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung zu einem Angebot der ZEMS geschieht online. ²Mit der Anmeldung entsteht die Pflicht zur Gebührenzahlung gemäß der Rahmengebührenordnung (RGeBO).
- (2) Die Anmeldetermine werden im Internet bzw. per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Falls die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird eine Warteliste erstellt.
- (4) Bei der Vergabe der Plätze in den Lehrveranstaltungen werden folgende Studierende vorrangig behandelt:
- Studierende, deren Studien- und Prüfungsordnung den Erwerb bestimmter Sprachkenntnisse vorsieht, für Veranstaltungen zu dieser Sprache,
 - Studierende, die einen Auslandsaufenthalt nachweisen können, bei der Anmeldung für eine Veranstaltung zum Erwerb der Sprache des Ziellandes,
 - Studierende, die die vorangegangene Stufe erfolgreich absolviert haben, für eine Folgeveranstaltung in derselben Sprache.

- (5) Die Mindestteilnehmerzahl für Sprachlehrveranstaltungen der ZEMS für Studierende beträgt grundsätzlich 15 Personen.

In § 8 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„§ 8 - Teilnahme

- (1) Teilnahmeberechtigt an Veranstaltungen, Sprachgutachten, Prüfungen und Sonderkursen der ZEMS ist, wer sich fristgemäß angemeldet, die geforderten Gebühren oder Entgelte entrichtet und ggf. zuvor im Ergebnis eines Auswahlverfahrens angenommen wurde.

- (2) Angemeldete Personen, die beim ersten Termin unentschuldig fehlen, verlieren ihren Anspruch auf die Teilnahme.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 - Rücktritt von ZEMS-Veranstaltungen

- (1) Der Rücktritt von einer Veranstaltung muss der Verwaltung der ZEMS schriftlich mitgeteilt werden.

- (2) ¹Wird der Rücktritt innerhalb von einer Woche nach Kursbeginn, bei Intensivkursen 2 Tage nach Kursbeginn, bei Sprachgutachten und Prüfungen bis zu 3 Tage vor dem Prüfungstermin erklärt, wird die entrichtete Kursgebühr gemäß § 5 Absatz 2 RGeBO erstattet. ²Die Bearbeitungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 RGeBO i.V.m. den Festlegungen der Hochschulleitung wird von der zu erstattenden Kursgebühr in Abzug gebracht. ³Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für den Rücktritt von Sonderkursen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2.

- (3) Eine Gebührenerstattung im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Kursterminen ist ausgeschlossen.“

4. Es werden folgende §§ 10 bis 12 neu eingefügt:

„§ 10 Wechsel von Veranstaltungen

- (1) Ein Wechsel der Lehrveranstaltung auf Wunsch des Teilnehmers ist grundsätzlich nur möglich mit dem Einverständnis der Lehrkraft und nach Maßgabe freier Plätze.

- (2) ¹Ein Wechsel besteht aus einem Rücktritt und einer erneuten Anmeldung für eine andere Veranstaltung. ²§ 5 Abs. 2 Satz 4 RGeBO i.V.m. den Festlegungen der Hochschulleitung findet Anwendung.

§ 11 Ermäßigungen

- ¹In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden (§ 3 Absatz 1 RGeBO). ²Entscheidungen hierüber trifft die Geschäftsführung der ZEMS. ³Voraussetzung ist eine schriftliche Beantragung, die spätestens zum Beginn der Veranstaltung vorliegen muss.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.“

** Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität am 21.08.2019